



Änderung des Bebauungsplanes „West II,, Gemeinde Ottenhofen (3. Änderung)

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt auf Grund §§ 1 bis 4, §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „West II“, Gemeinde Ottenhofen i.d. Fassung vom 07.12.1989 wird geändert.

§ 2

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächen werden von 145 m² auf 155 m² erhöht.

Die unter B „Textlichen Festsetzungen“ Nr. 10 b getroffen Bestimmungen bezüglich Wintergärten werden neu festgelegt:

„Die Baugrenzen dürfen für Wintergärten (und ähnlichen, dem Hauptgebäude untergeordneten Anbauten) bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Größe von max.18 m² überschritten werden. Die Mindestabstandsfläche von 3 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 24.03.2004

Ernst Egner
1. Bürgermeister

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes WEST II, Ottenhofen

Das Baugebiet wurde im wesentlichen in den Jahren 1989/1990 erstellt. Mittlerweile sind die Familien gewachsen, sodass sich die Bedürfnisse geändert haben. Damit ist vielfach der Wunsch entstanden, die baulichen Gegebenheiten den gewachsenen Bedürfnissen und geänderten Familienverhältnissen anzupassen.

Dabei hat sich vielfach herausgestellt, dass dies nicht möglich ist, weil die damaligen Festsetzungen sehr enge Grenzen setzen.

Durch die jetzt getroffenen Änderungen ist es möglich, Wintergärten bis zu 12 m² anzubauen. Die Nachbarbelange werden durch die Festsetzung eines Mindestabstandes dieser Gebäudeteile von 3 m ausreichend berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Oberneuching, 24.03.2004

Ernst Egner
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Beschluss zur Änderung: 21.1.2003
2. Beteiligung TÖB: 11.4.2003
3. Satzungsbeschluss: 23.3.2004
4. Bekanntmachung: